



Steuern sparen mit Beitragsvorauszahlungen

Das Finanzamt als Bank

Wer ein paar Taler übrig hat, bringt sie zur Bank oder an die Börse und hofft darauf, dass Zinsen und Zinseszinsen über die Zeit zu einem bescheidenen Reichtum verhelfen. Beim derzeit immer noch niedrigen Zinsniveau ist das jedoch eher ein frommer Wunsch.

Sinnvoller kann es stattdessen sein, überschüssige Liquidität an die eigene private Krankenversicherung zu überweisen. Denn damit können die Höchstbeträge für die sogenannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen besser ausgenutzt und echte Steuern gespart werden.

Das Finanzamt bietet hier eine interessante Anlagemöglichkeit, die dazu noch renditestark und risikolos ist. Es gestattet nämlich, dass grundsätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung der Folgejahre vorausgezahlt werden können. Neben dem jährlichen, ohnehin fälligen Beitrag darf der Apotheker zusätzlich das Zweieinhalbfache dieses Beitrages auf einmal zahlen und damit natürlich diesen Gesamtbetrag auch gebündelt steuerlich geltend machen. Einzige Voraussetzung ist, dass er den Betrag im laufenden Kalenderjahr bis spätestens 10 Tage vor dessen Ablauf vorauszahlt.

Dass der Apotheker für diese Gestaltung den Geldbetrag wirklich zur freien Verfügung haben sollte, liegt auf der Hand, denn



Autor Wilfried Hesse, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Bielefeld, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFUIISM gGmbH), spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

schließlich kann dadurch zunächst einmal die Krankenversicherung und nicht der Apotheker selbst mit seinem Geld arbeiten. Auch die vorgezogene steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben im Zahlungsjahr ändert hieran – zumindest

bei gleichbleibenden Steuersätzen des Apothekers – erst einmal nichts, da die vorgezogenen Sonderausgaben dafür in den Folgejahren wegfallen.

Der Trick liegt darin, dass die unbeschränkt abziehbaren Beiträge zur Basisabsicherung bei der Kranken- und Pflegeversicherung die übrigen sonstigen Vorsorgeaufwendungen verdrängen und so in den folgenden Jahren andere sonstige Vorsorgeaufwendungen zusätzlich als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

So geht es

Selbständige Apotheker können grundsätzlich maximal 2.800 Euro als Sonderausgaben (sogenannte sonstige Vorsorgeaufwendungen) abziehen. Zu diesen sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen, aber auch Kranken- und Pflegeversicherungen und alte Kapitallebensversicherungen (vor 2005 abgeschlossen). Letztere werden nur zu 88 % berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag wird aber meistens schon durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung voll ausgeschöpft, so dass sich andere Versicherungsbeiträge, wie die private Haftpflicht- oder Unfallversicherung des Apothekers in der Regel steuerlich überhaupt nicht mehr auswirken. ➔

Davon gibt es nur eine Ausnahme: Die Beiträge zur Basisabsicherung von Krankheit und Pflege. Denn diese Beiträge sind immer, auch über den Höchstbetrag von 2.800 Euro hinaus, in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit sie auf die sogenannte Basisabsicherung entfallen. Das bedeutet, diese Beiträge gehen den anderen Versicherungsbeiträgen für sonstige Vorsorgeaufwendungen stets vor und verdrängen diese:

Beispiel (Tabelle 1 + 2)

Ein lediger Apotheker ist privat krankenversichert. Er zahlt jährlich 3.500 Euro zur Basiskranken- und Pflegeversicherung ohne Krankengeld. Daneben zahlt er jährlich jeweils 250 Euro für eine private

Unfallversicherung und eine private Haftpflichtversicherung sowie 4.200 Euro für eine Lebensversicherung (erste Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005).

Der Höchstbetrag von 2.800 Euro wird bereits mit der Basiskranken- und Pflegeversicherung überschritten. Daher bleiben jedes Jahr sonstige Vorsorgeaufwendungen von rund 4.200 Euro steuerlich unberücksichtigt.

Leistet der Apotheker jedoch in 2016 zusätzlich zu seinem Krankenversicherungsbeitrag von 3.500 Euro noch Vorauszahlungen für die Folgejahre in Höhe des zweieinhalbfachen Jahresbeitrages (zusätzlich also 8.750 Euro), sind in den Jahren 2017 und 2018 keine Beiträge bzw. für

2019 nur der halbe Beitrag von 1.750 Euro zu zahlen. Dadurch können sich an dieser Stelle die sonstigen Vorsorgeaufwendungen auswirken.

In Summe wirken sich durch die Vorauszahlung in allen Jahren Sonderausgaben in Höhe von 20.650 Euro steuerlich aus. Ohne die Vorauszahlungen wären es lediglich 14.000 Euro (4×3.500 Euro). Dieser Vorteil i.H.v. 6.650 Euro bewirkt bei unterstelltem Spitzensteuersatz von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag eine Steuersparnis von rund 2.950 Euro über alle Jahre gesehen.

In jedem Falle sollten Sie Vorauszahlungen nur nach vorheriger Rücksprache mit Ihrem Steuerberater und natürlich auch mit Ihrer privaten Krankenversicherung tätigen. Wir beraten Sie gern. ■



HESSE & ADVISA GmbH
hesse-advisa@etl.de
www.advisa-bielefeld.de
Tel: 0521/986070

Beitrag zur Basiskranken-/Pflegeversicherung	3.500 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
• Kapitallebensversicherung (88 % von 4.200 €)	3.696 €
• Haftpflichtversicherung	250 €
• Unfallversicherung	250 €
Summe	7.696 €
Höchstbetrag	2.800 €
Abziehbar mindestens Basiskranken- und Pflegeversicherung	3.500 €

	2016	2017	2018	2019
„laufender Jahresbeitrag“ zur Basiskrankenversicherung zuzüglich (2,5 × 3.500 €)	3.500 € + 8.750 € ----- 12.250 €	0 €	0 €	1.750 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen				
• Kapitallebensversicherung (88 %)	3.696 €	3.696 €	3.696 €	3.696 €
• Haftpflichtversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
• Unfallversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
Summe	16.446 €	4.196 €	4.196 €	5.946 €
Höchstbetrag	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Mindestens jedoch Basiskranken- und Pflegeversicherung	12.250 €			